

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 37

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Armee desselben machte er in den nächsten Jahren die Kämpfe der Karlisten mit.

Nach Beendigung dieses Krieges kehrte Castella in die Schweiz zurück, widmete sich der Landwirtschaft, machte große Reisen und verfasste auch mehrere kleine militärische Schriften; die uns bekannten beschäftigten sich mit der schweizerischen Landesverteidigung. Als erfahrener Offizier erkannte er vollkommen die Wichtigkeit der Befestigungsfrage. Um die Schwierigkeiten, welche die Beschaffung der nöthigen Geldmittel bot, zu beheben, rief er originelle Mittel an, so: Beschaffung der Fonds durch eine Lotterie, Einführung des Notenmonopols durch den Bund und Besteuerung der Festbäumler.

General Castella war ein Mann von außerordentlicher Tapferkeit. Er besaß viele Dekorationen, die er für Verdienste auf dem Schlachtfelde erhalten hatte.

— (Sterbefälle.) In Arau ist Dragonermajor Fischer, Kavallerie-Instruktor II. Klasse, nach längerem Leiden gestorben. Eben da starb auch Trompeter-Instruktor Knoch.

A u s l a n d.

Deutschland. (Manöver-Postordnung.) Zur Herstellung eines einheitlichen Verfahrens bezüglich des Postverkehrs für die im Manöver befindlichen Truppen ist seitens des Reichs-Postamts im Einverständniß mit dem Kriegsministerium eine Manöver-Postordnung ausgearbeitet und in den letzten Tagen herausgegeben worden. Die wesentlichen Bestimmungen derselben sind folgende: Bei größeren Uebungen im Divisions- oder Korpsverbande werden die beteiligten Divisions- bezw. Generalkommandos an die betreffende Ober-Postdirektion, außerdem aber auch die einzelnen Kommandobehörden an die Postanstalt des Garnisonsortes besondere Mittheilungen darüber ergehen lassen, a) ob, bezw. welche Postenburgen u. den Truppentheilen nachgesandt und bei welchen Postanstalten an den einzelnen Marsch- und Uebungstagen die Sendungen in Empfang genommen werden sollen, b) welche speziell bezeichneten Militärpersonen am Garnisonsort verbleiben und wer zur Dultungsleistung über die für diese Mannschaften u. eingehenden Werthsendungen berechtigt ist. Ueber die Wahl der Abholungs-Postanstalten ist thunlichst eine vorherige Verständigung mit der Garnisons Postanstalt herbeizuführen; ebenso sind bei Aenderungen der Marschabspeditionen sowohl die Garnisons- als die ursprünglich bezeichneten Abholungs-Postanstalten seitens der Militärbehörden mit entsprechender Nachricht zu versehen. Auf Grund der von den Kommandos eingehenden Benachrichtigungsschreiben werden seitens der Ober-Postdirektion Hauptüberwächter der Abholungs-Postanstalten für die Dauer der Uebungen aufgestellt und an die beteiligten Postanstalten, sowie an die General- und Divisionskommandos zur Vertheilung an alle selbstständig kommandirenden Truppentheile (einschließlich der Bataillone und Abtheilungen) abgegeben; die Versendung der Ueberwächter muß spätestens zwei Tage vor dem Ausmarsch des die Garnison zuerst verlassenden Truppentheils erfolgen; ein Gleiches hat mit den erforderlich werdenden Nachträgen und Berichtigungen zu geschehen. Nachsendungsfähig sind sämtliche Postsendungen mit Ausnahme der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften, welche nur auf besonderen schriftlichen Antrag jedes einzelnen Bezüehers gegen eine feste Gebühr von 50 Pfg. — für je vier Wochen — nachgesandt werden. Die nachzuliefernden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sind seitens der Postanstalten in solche für die Stäbe, die einzelnen Bataillone, Batterien u. s. w. und demnächst in eilige Briefe (Briefe in Militär-Dienstangelegenheiten und an Offiziere) und in Mannschaftsbriefe (an Soldaten vom Feldwebel abwärts) zu trennen, während die gewöhnlichen Päckchen in Säcke, mit festen Aufschreibefahnen verpackt dem neuen Bestimmungsort zugeführt werden; für die gewöhnlichen und Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und für die gegen ermäßigtes Porto beförderten Soldatenpakete ohne Werthangabe, bis zum Gewicht von 3 kg. einschließl., kommt bei Nach- und Rücksendung Porto nicht in Ansatz; für die übrigen Postversendungsgegenstände sind hinsichtlich des Nachsendungsportos die

allgemeinen Vorschriften maßgebend. Bei der Bestimmung bezw. Distributions-Postanstalt werden die Sendungen theils bestellt, theils abgeholt.

Manöverversendungen, welche an einzelne Empfänger nicht ausgehändigt werden können, sei es, weil letztere bei dem Truppentheile sich nicht befinden oder abkommandirt bezw. zurückgeblieben sind, müssen unverzüglich an die Postanstalt, bei welcher die Abholung erfolgt ist, zurückgegeben werden, damit diese die unaufgehaltene Weiterbeförderung veranlassen kann. Der Manöver-Postordnung sind noch zahlreiche, klar und übersichtlich geordnete, im Betrieb erforderliche Formularbelegungen, sowie ergänzende Ausführungsbestimmungen beigegeben. Ein Hauptbedingniß der guten Abwicklung der Geschäfte bleibt immer eine genaue, richtige und deutliche Adressirung der Manöverversendungen, daher ist auch vom Kriegsministerium im beiderseitigen Interesse angeordnet, daß einige Wochen vor Beginn größerer militärischer Uebungen im Bereich der beteiligten Truppen die Anwendung richtiger und deutlicher Aufschriften bei den Manöverversendungen — mit der Befolgung entsprechender Benachrichtigungen der Angehörigen in der Heimat — in Erinnerung gebracht wird. (U. S.)

Frankreich. (Feldausrüstung.) Das „Journal militaire officiel“ enthält eine vollständige Beschreibung der in der französischen Armee gebräuchlichen Feldgeräthschaften. Die Zusammenstellung, welche außerdem die Bestimmungen über die Aufbewahrung, die Erhaltung, die Reparatur, die Vertheilung der Geräthschaften umfaßt, wird von den französischen Militärjournalen willkommen geheißen, namentlich wird die Annahme der Einzelkoffergeschütze (marmites individuelles), sowie der Feldstaschen für Kavallerie mit Trinkbecher (bidon avec gobelet adhérent) als ein Fortschritt bezeichnet.

V e r s c h i e d e n e s.

— (Einführung von Luftballons in der italienischen Armee.) Ende Juni d. J. wurden zu Rom Versuche mit gefesselten Luftballons von Seite der Heeresverwaltung durchgeführt, nachdem letztere sich schon früher entschlossen hatte, dieselben definitiv in die Armee einzuführen.

Die Versuche erstreckten sich vorerst auf das Füllen eines Ballons mit Wasserstoffgas, auf mehrere Aufstiege mit gefesseltem Ballon bis zur Höhe von 500 m., auf das Telegraphieren der in demselben befindlichen Luftschiffer (Beobachter), dann auf das Niederziehen des Ballons und schließlich auf eine freie Fahrt. Diese Erprobung soll die betreffende Versuchscommission in jeder Beziehung befriedigt haben, namentlich was das verhältnißmäßig rasche Füllen des Ballons anbelangt.

Zunächst wurden bloß zwei Ballons, jeder von ungefähr 500 m³ Inhalt, welche im Stande sind, mindestens zwei Personen zu tragen, bei der Pariser Firma Von angekauft.

Zum Fesseln dieser Ballons dienen Haltesetze, in welche für den telegraphischen Verkehr zur Erde doppelte metallische Leiter eingespannen sind.

Zu jedem Ballon gehört*) ein Wagen zum Transport des selben, ein Wasserstoffgas-Generator, gleichfalls auf einem Wagen ruhend, und ein Lokomobil, welches für den Betrieb des Generators und zum Auf- und Abwickeln des Ballon Haltesettes mittels einer Winde dient.

Beide Ballons sammt ihrem zugehörenden Materiale sind einem aus einem Offizier und mehreren Soldaten des in Rom garnisonirenden 3. Genieregiments (Telegraphenabtheilung) bestehenden Detachement übergeben worden, und es wurde hiedurch mit der Aufstellung eines besonderen Ballonparks der Anfang gemacht.***)

Bevorzugt Unterweisung des erwähnten Detachements im Gebrauche und in der Behandlung der Ballons wurde der auch in Oesterreich-Ungarn bekannte französische Luftschiffer Godard hiefür auf einige Zeit engagirt.

Die Verwendung dieser Ballons wird hauptsächlich für den Festungskrieg beabsichtigt, doch ist damit deren Benützung zu Feldzugzwecken im Feldzuge nicht ausgeschlossen.

(Italia militare Nr. 75.)

*) Das Ballonwesen ist ähnlich wie in Frankreich organisiert.
**) Nach dem „Esercito italiano“ ist dieser Ballonpark vorläufig bloß für Rom bestimmt.